



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Postfach 69 • 94401 Landau a.d.Isar

Herrn
Christian Schmid
Riedl 7
94107 Untergriesbach

Name
Josef Reidl

Telefon
09951 940 141

Telefax
09951 940 215

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.11.2010

Unser Zeichen
A – G 7523

Landau a.d.Isar
09.12.2010

Ländliche Entwicklung in Bayern

Anlage

1 Broschüre „Ländliche Entwicklung in Bayern“

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Grundlagen für die Einleitung eines sog. Unternehmensverfahrens sind in § 87 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz ausgeführt.

Dort ist Folgendes festgelegt:

„Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.“

Ob dabei für ein bestimmtes Unternehmen die Enteignung zulässig ist, hat die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Jedenfalls liegt uns für die von Ihnen genannte Maßnahme kein Antrag vor. Ob es eventuelle Bestrebungen gibt, einen solchen Antrag zu stellen, ist bei dem Unternehmen bzw. der zuständigen Enteignungsbehörde zu erfragen.

Zur Information über den Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens darf ich auf beigefügte Broschüre verweisen, insbesondere auf die Seiten 107 ff.

Mit freundlichen Grüßen



Reidl
Ltd. Baudirektor